

Selbstständigkeit neben der Verbeamtung

Beitrag von „liszt1811“ vom 26. Juli 2019 18:00

Hi,

ich möchte nebenberuflich ein oder mehrere Projekte angehen. Ich bin derzeit Vertretungslehrer und werde ggf. demnächst verbeamtet.

<https://dejure.org/gesetze/BBG/99.html>

Hier steht drin dass ich maximal 20% der wöchentlichen Arbeitszeit und bis zu 40% meines Gehaltes zusätzlich erarbeiten darf. Die Zeiten kann ja niemand kontrollieren, daher ist das wohl erstmal egal. Gehalt ist natürlich etwas anderes. Was passiert denn wenn ich auf einmal mit einer Gründung soviel Erfolg habe, dass ich mehr als 40% hinzu verdiene?

Und kann eine Verbeamtung verweigert werden, wenn ich bereits eine nebenberufliche Selbstständigkeit habe?

Beste Grüße

Beitrag von „Lisam“ vom 26. Juli 2019 18:30

Da frage ich mich immer: Was habe ich falsch gemacht, dass ich nicht annähernd Zeit dafür hätte??

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. Juli 2019 20:10

[Zitat von liszt1811](#)

Hi,

ich möchte nebenberuflich ein oder mehrere Projekte angehen. Ich bin derzeit Vertretungslehrer und werde ggf. demnächst verbeamtet.

<https://dejure.org/gesetze/BBG/99.html>

Hier steht drin dass ich maximal 20% der wöchentlichen Arbeitszeit und bis zu 40% meines Gehaltes zusätzlich erarbeiten darf. Die Zeiten kann ja niemand kontrollieren, daher ist das wohl erstmal egal. Gehalt ist natürlich etwas anderes. Was passiert denn wenn ich auf einmal mit einer Gründung soviel Erfolg habe, dass ich mehr als 40% hinzu verdiene?

Und kann eine Verbeamtung verweigert werden, wenn ich bereits eine nebenberufliche Selbstständigkeit habe?

Beste Grüße

Falls Du verbeamtet wirst, legst Du einen Diensteid ab. Wenn Du diesen im vollen Bewusstsein ablegen möchtest, dass Du Dich einen Teufel um das Beamtenrecht scherst, dann musst Du das natürlich primär erst einmal mit Dir selbst ausmachen.

Ich kann nur hoffe, dass Du hier für ein bewusstes Dienstvergehen keine Anleitung bekommst.

Beitrag von „Volker_D“ vom 26. Juli 2019 20:11

Zitat von liszt1811

<https://dejure.org/gesetze/BBG/99.html>

Das gilt für Bundesbeamte. Ich gehe davon aus, dass du aber Landesbeamter wirst. (Da gibt es auch so ähnliche Gesetze, je nach Bundesland).

Beitrag von „Volker_D“ vom 26. Juli 2019 20:12

Zitat von Lisam

Da frage ich mich immer: Was habe ich [...] gemacht, dass ich nicht annähernd Zeit dafür hätte??

Sich einen Freund/Freundin gesucht?

Beitrag von „Kokosnuss“ vom 26. Juli 2019 21:59

Zitat von liszt1811

Hi,

ich möchte nebenberuflich ein oder mehrere Projekte angehen. Ich bin derzeit Vertretungslehrer und werde ggf. demnächst verbeamtet.

Was passiert denn wenn ich auf einmal mit einer Gründung soviel Erfolg habe, dass ich mehr als 40% hinzu verdiene?

Und kann eine Verbeamtung verweigert werden, wenn ich bereits eine nebenberufliche Selbstständigkeit habe?

Zitat von Bolzbold

Falls Du verbeamtet wirst, legst Du einen Diensteid ab. Wenn Du diesen im vollen Bewusstsein ablegen möchtest, dass Du Dich einen Teufel um das Beamtenrecht scherst, dann musst Du das natürlich primär erst einmal mit Dir selbst ausmachen.

Ich kann nur hoffe, dass Du hier für ein bewusstes Dienstvergehen keine Anleitung bekommst.

Warum sollte er hier eine Anleitung für ein bewusstes Dienstvergehen bekommen? Danach fragt er ja gar nicht. Er ist (vielleicht schon jahrelang unterbezahlter und in den Sommerferien arbeitsloser) Vertretungslehrer und möchte sich nun nebenbei ein zweites Standbein aufbauen. Daran ist ja erst mal nichts Gesetzeswidriges. Vielleicht möchte er schriftstellerisch oder künstlerisch tätig sein und befürchtet, dass er 3000 Euro pro Monat verdient, wenn er nur zwei Stunden pro Woche nebenbei arbeitet ;-. Dass er das ganze anzeigen bzw. genehmigen lassen muss, ist klar.

Beitrag von „wossen“ vom 26. Juli 2019 22:04

Vorherige Anzeigepflicht beim Arbeitgeber besteht übrigens auch für dich als tarifbeschäftigte Vertretungslehrer....

Nach der Anzeige kann Dir die Tätigkeit untersagt werden - wenn Du danach dagegen verstößen solltest bzw die Anzeige unterlassen solltest, können die Konsequenzen natürlich wesentlich tiefgreifender sein als bei einem Beamten (Kündigung - das Beamtenrecht schützt dich bei Verstößen unvergleichlich besser als das Arbeitsrecht des Tarifbeschäftigte)

§3 Abs. 4 TV-l:

Zitat

4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

Beitrag von „CDL“ vom 26. Juli 2019 22:17

Zitat von Kokosnuss

Warum sollte er hier eine Anleitung für ein bewusstes Dienstvergehen bekommen?

Deshalb:

Zitat von liszt1811

Hier steht drin dass ich maximal 20% der wöchentlichen Arbeitszeit und bis zu 40% meines Gehaltes zusätzlich erarbeiten darf. Die Zeiten kann ja niemand kontrollieren, daher ist das wohl erstmal egal. Gehalt ist natürlich etwas anderes.

Der TE ist also bereit in Kauf zu nehmen zumindest schonmal die zeitlichen Beschränkungen für eine zusätzliche Tätigkeit nicht zu beachten (= Eventualvorsatz bzgl. eines Dienstvergehens), was zumindest die Frage aufwirft, ob er auf eine Anleitung hoffen könnte, wie man ein möglicherweise zu hohes Einkommen ebenfalls unentdeckt dazuverdienen kann.

Zitat von liszt1811

Und kann eine Verbeamtung verweigert werden, wenn ich bereits eine nebenberufliche Selbstständigkeit habe?

Ja, kann sie. Lies dir einfach mal den Link von Volker durch. Je nach Art der Selbstständigkeit kann diese als unvereinbar mit den Aufgaben eines Landesbeamten angesehen werden.

Als Landesbeamter sollst du dich mit deiner "vollen Kraft und Hingabe" deinem Beruf widmen. Dafür wirst du von deinem Land alimentiert, erhältst einmal eine Pension, von der jeder deutsche Durchschnittsrentner nur träumen kann und bereits nach 5 Jahren eine berufliche Sicherheit, für die andere Arbeitnehmer deutlich länger einem Betrieb angehören müssen. Umgekehrt erwartet dein Land dafür eben auch etwas von dir, wie u.a., dass du deinen Dienstleid als Landesbeamter nicht nur pro forma ablegst und direkt missachtest, sondern respektierst. Also solltest du damit anfangen diese Nebentätigkeit (und nur um eine solche darf es sich handeln) anzumelden und genehmigen zu lassen, dein damit generiertes Einkommen sauber zu deklarieren und dich so vorrangig deiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer zu widmen, wie der Umstand, dass dein Land dich zu alimentieren bereit sein könnte es verdient.

Dies geschrieben wünsche ich dir natürlich, dass deine Projekte den von dir erhofften Erfolg haben werden.

Beitrag von „wossen“ vom 26. Juli 2019 22:23

CDL; Deine Ausführungen gelten für Tarifbeschäftigte genauso (außer natürlich die Passagen mit 'Pension' und so)

Faktisch erwirbt man auch hier mit der Verbeamtung keinerlei Pflichten, die über jene des Tarifbeschäftigten des ÖD hinausgehen (siehe vorletztes Posting)

Das mit den spezifischen Beamtenpflichten ist aber ein nicht tot zu kriegender Mythos 😊 (in der Realität ist er eigentlich nur mit Rechten verbunden)

Beitrag von „symmetra“ vom 27. Juli 2019 08:44

Meine Güte, jedes Mal die gleiche Soße hier.

Ersteller stellt eine ganz klare Frage und dann gibt es erst einmal 5 Posts aus der 'Ich und meine Meinung' Kiste. Schon mal drauf gekommen, dass es einfach keinen interessiert?

Beitrag von „CDL“ vom 27. Juli 2019 08:58

Schon mal drauf gekommen, dass das ein Diskussionsforum ist und nicht Wünsch-dir-was? Die Frage des TE wurde beantwortet, die Fragen, die diese aufwirft angesprochen.

Beitrag von „liszt1811“ vom 27. Juli 2019 10:04

Zitat von Bolzbold

Falls Du verbeamtet wirst, legst Du einen Diensteid ab. Wenn Du diesen im vollen Bewusstsein ablegen möchtest, dass Du Dich einen Teufel um das Beamtenrecht scherst, dann musst Du das natürlich primär erst einmal mit Dir selbst ausmachen.

Ich kann nur hoffe, dass Du hier für ein bewusstes Dienstvergehen keine Anleitung bekommst.

Was läuft bei dir schief? Ich schere mich weder einen Teufel um das Beamtenrecht noch plane ich bewusste Dienstvergehen. Die Tatsache dass du beides aus meinem Text herausliest sollte dir zu denken geben.

Ich hoffe auch nicht auf "Beratung" für hinterziehen möglicher Gewinne [@CDL](#). Wenn ich aber beispielsweise nebenberuflich als Schriftsteller am Tag eigentlich nur 2 Stunden arbeiten darf, aber an dem Tag sonst nichts zu tun habe, dann lege ich mir doch keine Uhr neben den Schreibtisch und stoppe die Zeit. Manchmal meine ich, die meisten Beamten gehen mit dem BGB ins Bett.

Ansonsten danke für die seriösen Antworten der anderen!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. Juli 2019 10:50

"Die Zeiten kann ja niemand kontrollieren, daher ist das wohl erstmal egal." - das läuft zumindest bei Dir schief.

Nein, es ist nicht egal. Es geht auch nicht um die effektiv gearbeitete Zeit sondern um die 20% der regulären Arbeitszeit von Beamten. Ausgehend von 41 Stunden Wochenarbeitszeit sind das ca. 8 Stunden, die Du nebenher arbeiten darfst. Wenn Du beispielsweise diese Quoten im Monatsmittel einhältst, wird sich in der Tat keiner beschweren.

Es gibt darüber hinaus zwei Extreme. Ein Beamter, der mit dem BGB bzw. dem LBG ins Bett geht und ein Beamter, der wahlweise unbekümmert oder mit individueller Auslegung geltenden Rechts im Sinne des eigenen Vorteils durch die Welt geht. Beides ist sicherlich übertrieben. Such Dir aus, wo Du Dich einordnen magst.

Beitrag von „liszt1811“ vom 27. Juli 2019 11:09

Ich werde mich nirgends einordnen, das überlasse ich dir. Thread kann an dieser Stelle geschlossen werden, walte deines Amtes.

Beitrag von „CDL“ vom 27. Juli 2019 13:33

Zitat von liszt1811

Ich werde mich nirgends einordnen, das überlasse ich dir. Thread kann an dieser Stelle geschlossen werden, **walte deines Amtes**.

Wie charmant. Ich rate mal: Kniggekurse wirst du nicht geben wollen im Rahmen deiner Selbstständigkeit.

Beitrag von „Kaliostro“ vom 27. Juli 2019 14:56

Also ich lese hier im Forum wirklich gerne und lerne dabei auch viel. Aber wie hier mit Neuzugängen umgesprungen wird, ist echt erschreckend. Da traut man sich ja kaum noch

irgendwas zu fragen... bereits die erste Antwort geht bereits komplett an der Frage vorbei. Ich frage mich immer, würdet ihr den Leuten auch im echten Leben direkt mit dem nackten A**** in's Gesicht springen? Kaum zu glauben, dass wir alle hier dem gleichen Berufsstand angehören und praktisch im selben Boot sitzen. Natürlich gibt es Differenzen, aber muss man denn da so gezielt auf einen draufgehen? Man sollte Beiträge ggf. auch ein zweites Mal durchlesen, bevor man böse Absichten unterstellt. Sehr schade, dass hier so ein rauer Ton herrscht...

Beitrag von „Kaliostro“ vom 27. Juli 2019 15:00

Zitat von CDL

Schon mal drauf gekommen, dass das ein Diskussionsforum ist und nicht Wünsch-dir-was? Die Frage des TE wurde beantwortet, die Fragen, die diese aufwirft angesprochen.

Bei allem Respekt: Sobald also die Frage des TEs aus Sicht irgendjemanden der mitdiskutiert / mitliest, als beantwortet gilt, ist der Thread praktisch vogelfrei und jeder steuert seinen Senf zu jeder Frage bei, die annähernd mit der Ausgangsfrage zu tun hat? Bin ich froh, dass Alltags-Kommunikation nicht so funktioniert, ansonsten würde ich mich auf eine einsame Insel zurückziehen.

Beitrag von „fossi74“ vom 27. Juli 2019 17:41

Zitat von wossen

Vorherige Anzeigepflicht beim Arbeitgeber besteht übrigens auch für dich als tarifbeschäftigte Vertretungslehrer....

Nach der Anzeige kann Dir die Tätigkeit untersagt werden - wenn Du danach dagegen verstößen solltest bzw die Anzeige unterlassen solltest, können die Konsequenzen natürlich wesentlich tiefgreifender sein als bei einem Beamten (Kündigung - das Beamtenrecht schützt dich bei Verstößen unvergleichlich besser als das Arbeitsrecht des Tarifbeschäftigten)

Wossen: Langsam wirds echt unangenehm mit Deinen ständigen Halb (eher Un-!)wahrheiten über Beamten- und Angestelltendasein.

(Zum wiederholten Male) zu Deiner Info: Ja, auch der tarifbeschäftigte Lehrer hat Anzeigepflicht. Ab da wird es aber für den Angestellten komfortabel - erst wenn die Haupttätigkeit NACHWEISLICH unter der Nebenbeschäftigung leidet, kann der AG überhaupt einschreiten [1]. Vorher GEHT IHN DAS AUSSERBERUFLICHE VERHALTEN SEINES MITARBEITERS EINEN SCHEISSDRECK AN. Ein angestellter Lehrer könnte sich sogar prostituieren, ohne dass der AG in irgendeiner Weise einschreiten könnte. Sämtliche Regelungen über außerdienstliches Verhalten gelten de jure nicht für Angestellte! Gegenüber der angestellten Lehrkraft ist der Staat genauso gut (eher noch schlechter) gestellt wie jede Feld-Wald-und-Wiesen-Firma.

Ein Kündigungsgrund ist eine nicht angezeigte Nebentätigkeit schon mal gar nicht. Ich wiederhole gern, was Dir hier schon etliche Kollegen gesagt haben: Einen unbefristet angestellten Lehrer zu kündigen ist fast genau so schwer wie einen Beamten loszuwerden. Gegenbeispiele darfst Du natürlich gern anführen - bitte mit Verweis auf geltende Bestimmungen, Aktenzeichen der entsprechenden rechtskräftigen Urteile oder Fundstellen in einschlägigen juristischen Kommentaren.

Herzliche Grüße

Fossi

[1] nachweislich heißt hier z. B.: Der Lehrer hält seine Unterrichtszeiten nicht ein, weil er erst noch seine Taxi-Fahrgäste heimbringen muss oder ähnliches.

Beitrag von „wossen“ vom 27. Juli 2019 18:59

Zitat von fossi74

Ein angestellter Lehrer könnte sich sogar prostituieren, ohne dass der AG in irgendeiner Weise einschreiten könnte

Völlig absurd - die Antwort hast Du übrigens selbst gegeben - natürlich leidet die Haupttätigkeit des Lehrerberufes durch das Nachgehen der Prostitution. okay, Du meinst, der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst hat rechtlich keinerlei Möglichkeiten, wenn die Schüler und Eltern nach Arbeitsschluss mal auf dem Strassenstrich den tarifbeschäftigten Lehrer besuchen...Puhhh....Puhhh

Ohjeohje, übrigens auch nicht ganz 'angemessen' von dir (für selbstverständlichste Dinge) Beweisführungen einzufordern, selbst aber keinerlei Urteil usw. einbringst. geh Du voran, ich zieh dann nach...(von mir gabs übrigens wenigsten den TVL-Wortlaut, wo ja schon das Nötigste drinsteht - an tarifbeschäftigte Lehrer werden übrigens noch höhere Anforderungen gestellt als

an sonstige TBs im ÖD, ist ja auch nachvollziehbar)

Der tarifbeschäftigte Lehrer hat arbeitsrechtlich als ÖDler keinen besonderen rechtlichen Status mehr (auch im Kündigungsrecht), das musst Du auch zur Kenntnis nehmen...(langjährige Altbeschäftigte vom BAT ausgenommen, darunter fällt der Threadersteller aber nicht). Mitbestimmung ist i.d.R. im ÖD stärker ausgeprägt als in der Privatwirtschaft, Willkündigungen sind so weitgehend im ÖD ausgeschlossen, aber bei sehr deutlichen Leistungsmängeln oder einer einmaligen größeren Verfehlung oder fortwährenden kleineren, ist es schon deutlichst besser Beamter als TBler zu sein...(auch z.B. bei Schließung von Dienststellen....im Lehrerbereich nicht so relevant, weil es da genug Ersatzdienststellen gibt)

Wenn Du diese Selbstverständlichkeiten diskutieren willst, okay, leiste dann das zuerst:

Zitat

bitte mit Verweis auf geltende Bestimmungen, Aktenzeichen der entsprechenden rechtskräftigen Urteile oder Fundstellen in einschlägigen juristischen Kommentaren.

Beitrag von „fossi74“ vom 27. Juli 2019 20:47

Zitat von wossen

Wenn Du diese Selbstverständlichkeiten diskutieren willst, okay, leiste dann das zuerst:

Was denn für "Selbstverständlichkeiten", Teufel nochmal?! Die Selbstverständlichkeit, dass ich in meiner Freizeit machen kann, was ich will? Die Selbstverständlichkeit, dass ich mir was dazuverdienen darf? Oder welche Selbstverständlichkeit meinst Du?

Zitat von wossen

Der tarifbeschäftigte Lehrer hat arbeitsrechtlich als ÖDler keinen besonderen rechtlichen Status mehr (auch im Kündigungsrecht), das musst Du auch zur Kenntnis nehmen...

Wo habe ich das behauptet? Der angestellte Lehrer hat den gleichen Kündigungsschutz wie jeder Angestellte "draußen" auch. Das ist aber schon ganz ordentlich. Betriebsbedingte Kündigungen sind dem Staat praktisch unmöglich, weil das ganze Land als "Betrieb" gilt und es

IMMER irgendwo eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit geben wird. Verhaltensbedingte Kündigungen sind mit ganz hohen Hürden behaftet; und hier ist der Beamte kaum besser geschützt als der Angestellte.

DU behauptest fortwährend, Angestellte dürften dies nicht, dürfen das nicht, seien schlechter gestellt als Beamte usw. usf. Deshalb meine Aufforderung an Dich, diese Deine Behauptungen zu belegen. Bitte zeig mir mal die Stellen sowohl im TV-L als auch in den einschlägigen Gesetzen, die sich überhaupt mit Nebentätigkeiten beschäftigen. Schon da wirst Du Schwierigkeiten haben. Und natürlich steht nicht in irgendeinem Gesetz, dass ein Angestellter sich neben seinem Hauptjob prostituieren dürfe. Es steht aber vor allem nicht drin - und das ist entscheidend! - dass er es NICHT dürfe. Natürlich war das ein ironisch zugespitztes Extrembeispiel. Ich glaube nicht, dass es eine Lehrkraft in D gibt, die das tut. Aber sie dürfte es.

Zitat von wossen

an tarifbeschäftigte Lehrer werden übrigens noch höhere Anforderungen gestellt als an sonstige TBs im ÖD, ist ja auch nachvollziehbar

Auch das wieder so ein unbelegtes Geraune von Dir. Gibt es einen extra-TV-L für Lehrer? Wäre mir neu. Worin bestehen denn diese "noch" höheren Anforderungen, und warum ist das Deiner Meinung nach nachvollziehbar?

Zitat von wossen

Puhhh....Puhhh

Ohjeohje,

Ich glaube, mehr hast Du argumentativ nicht zu bieten, oder?

Hier übrigens noch eine ganz nette Zusammenfassung: <https://www.haufe.de/oefentlicher-... HI1434884.html>

Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. Juli 2019 20:49

Zitat von Kaliostro

Also ich lese hier im Forum wirklich gerne und lerne dabei auch viel. Aber wie hier mit Neuzugängen umgesprungen wird, ist echt erschreckend. Da traut man sich ja kaum noch irgendwas zu fragen... bereits die erste Antwort geht bereits komplett an der Frage vorbei. Ich frage mich immer, würdet ihr den Leuten auch im echten Leben direkt mit dem nackten A**** in's Gesicht springen? Kaum zu glauben, dass wir alle hier dem gleichen Berufsstand angehören und praktisch im selben Boot sitzen. Natürlich gibt es Differenzen, aber muss man denn da so gezielt auf einen draufgehen? Man sollte Beiträge ggf. auch ein zweites Mal durchlesen, bevor man böse Absichten unterstellt. Sehr schade, dass hier so ein rauer Ton herrscht...

Wenn ich den Eindruck hätte, dass von mir jemand eine Auskunft darüber haben möchte, wie er tricksen, mauscheln oder sonstwie sich einen nicht ganz rechtskonformen Vorteil erschleichen möchte, dann würde ich ihm dem Sinn nach dasselbe sagen wie ich weiter oben geschrieben habe. Abhängig davon, wie ich zu der Person stehe, würde ich mal diplomatischer, mal direkter antworten.

In der Vergangenheit haben hier immer wieder User nachgefragt, ob ihre falschen Angaben bei der amtsärztlichen Untersuchung eines Tages rauskommen, ob sie eine Psychotherapie beim Amtsarzt lieber verschweigen sollen, ob sie sonstige chronischen Erkrankungen verschweigen sollen.

Es gab auch immer wieder Fragen, die eine erschreckende Ignoranz bezüglich geltenden Rechts aufwiesen und wo der Hinweis darauf dann mit "stellt Euch mal nicht so an, macht doch jeder" sinngemäß gekontert wurde.

Ich persönlich reagiere darauf zunehmend allergisch. Wenn ich deshalb eine mitunter entsprechend geprägte Lesart bestimmter Beiträge an den Tag lege, dann mag die Antwort nicht immer zu 100% fair sein. Dafür habe ich aber zu oft eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber rechtlicher Pflichten unter gleichzeitigem Bestehen auf entsprechende Privilegien erlebt.

Beitrag von „fossi74“ vom 27. Juli 2019 21:10

Zitat von liszt1811

Manchmal meine ich, die meisten Beamten gehen mit dem BGB ins Bett.

Schön wärs. Die meisten Beamten gehen mit kruden Vorstellungen der rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit zu Bett.

Beitrag von „CDL“ vom 27. Juli 2019 22:03

Zitat von Kaliostro

Also ich lese hier im Forum wirklich gerne und lerne dabei auch viel. Aber wie hier mit Neuzugängen umgesprungen wird, ist echt erschreckend. (...)

Also ich sehe aktuell mehrere Threads mit Neuzugängen, mit denen freundlich über exakt ihr Anliegen gesprochen wird (ja, auch von mir, kann ich nämlich durchaus bei seriösen Anliegen), ergänzt um zwei Threads, in denen neue User direkt verdeutlichen, es mit Recht und Gesetz nicht ganz so genau zu nehmen, wenn es um ihren eigenen Vorteil geht. Das solchen TE ein ordentlicher Gegenwind entgegenschlägt und nicht nur einfach ihr Anliegen bedient und der Rest abgenickt wird empfinde ich als Stärke dieses Forums und würde ich by the way auch im realen Leben exakt so handhaben: Wer mir ins Gesicht sagt, er nimmt es mit dem Gesetz nicht ganz so genau und bescheißt ggf. bei Bedarf auch mal seinen Dienstherrn/Arbeitgeber kann nicht erwarten, dass ich das stumm abnicke oder gar applaudiere. Ich bin nämlich kein Wackeldackel und möchte mich auch online nicht als solcher gerieren.

Zitat von Kaliostro

Bei allem Respekt: Sobald also die Frage des TEs aus Sicht irgendjemanden der mitdiskutiert / mitliest, als beantwortet gilt, ist der Thread praktisch vogelfrei und jeder steuert seinen Senf zu jeder Frage bei, die annähernd mit der Ausgangsfrage zu tun hat? Bin ich froh, dass Alltags-Kommunikation nicht so funktioniert, ansonsten würde ich mich auf eine einsame Insel zurückziehen.

Alltagskommunikation funktioniert doch genau so: Jemand hat eine Frage, die wird beantwortet, es entspint sich ein weiteres Gespräch, weil sich Folgefragen ergeben und diskutiert werden. So entstehen Gespräche und Diskussionen, manchmal ist man sich dann auch uneins, reibt sich verbal aneinander und ist hoffentlich erwachsen genug auch Kontroverse ertragen zu können und nicht zu meinen, das Leben müsse zumindest diskursiv ein rosarotes, harmonisches Wattewölkchen sein. Ehrlich, da diskutiere ich zehnmal lieber mit Leuten wie Mikael oder Plattyplus, mit denen ich öfters mal uneins bin, die sich aber nicht gleich beleidigt in ihr "menno, ihr Bösen diskutiert nicht nur meine Frage und die auch nicht so, wie von mir gewünscht"- Ecklein zurückziehen, wenn Threads sich weiterentwickeln, als mit TE, die meinen, man müsse gefälligst Threads schließen, wenn Diskussionen sich nicht so entwickeln, wie von ihnen gewünscht und der Service im Forum nicht stimmt ihres Erachtens.

Beitrag von „wossen“ vom 27. Juli 2019 22:29

Zitat von fossi74

Und natürlich steht nicht in irgendeinem Gesetz, dass ein Angestellter sich neben seinem Hauptjob prostituieren dürfe. Es steht aber vor allem nicht drin - und das ist entscheidend! . Natürlich war das ein ironisch zugesetztes Extrembeispiel. Ich glaube nicht, dass es eine Lehrkraft in D gibt, die das tut. Aber sie dürfte es.

Äh, liest Du überhaupt, was du verlinkst? (wenn ja, verstehst Du es offensichtlich nicht). In Deinem Link ist doch das Wesentliche zusammengefasst

https://www.haufe.de/oeffentlicher-..._HI1434884.html

Natürlich ist es ein "berechtigtes Interesse des Arbeitgebers", dass der tarifbeschäftigte Lehrer nicht per Nebenerwerb der Prostitution nachgeht (ausdrücklich steht ja im zitierten Kurzkommentar drin, dass schon die 'abstrakte Befürchtung des Arbeitgebers einer Beeinträchtigung reicht').

Tja, das sind natürlich etwas abstraktere Formulierungen, da steht halt nicht drin, der tarifbeschäftigte Lehrer darf im Nebenerwerb, keine Berufskilleragentur betreiben, als Zuhälter oder im Sexshop tätig sein. jede Nacht in der Diskothek vor der Schule Nachtdienst verrichten, vor Schulbeginn im Kiosk gegenüber der Schule arbeiten usw...

Puuuhhh....Sachen gibt es hier.... 😅

Beitrag von „fossi74“ vom 27. Juli 2019 23:18

Zitat von wossen

Natürlich ist es ein "berechtigtes Interesse des Arbeitgebers", dass der tarifbeschäftigte Lehrer nicht per Nebenerwerb der Prostitution nachgeht (ausdrücklich steht ja im zitierten Kurzkommentar drin, dass schon die 'abstrakte Befürchtung des Arbeitgebers einer Beeinträchtigung reicht').

Ach Bubi, das war doch nur ein pointiertes Beispiel... Hatte ich nicht gesagt, dass das wohl kein Lehrer in D macht? Außerdem möchtest Du vielleicht mal darlegen, inwiefern eine Tätigkeit im horizontalen Gewerbe die berechtigten Interessen des Arbeitgebers tangiert.

Aber ok, extra für Dich:

Zitat von wossen

Tja, das sind natürlich etwas abstraktere Formulierungen, da steht halt nicht drin, der tarifbeschäftigte Lehrer darf im Nebenerwerb, keine Berufskilleragentur betreiben, als Zuhälter tätig sein. jede Nacht in der Diskothek vor der Schule Nachtdienst verrichten, vor Schulbeginn im Kiosk gegenüber der Schule arbeiten usw...

Berufskilleragentur: Darf niemand betreiben, weil verboten.

als Zuhälter tätig sein: Darf niemand, weil verboten.

Das waren jetzt aber mal zwei alberne Beispiele!

Die folgenden Fragen sind ernst gemeint:

Jede Nacht in der Disko vor der Schule Nachtdienst verrichten: Warum nicht? Wenn er dann trotzdem um acht in der Schulstube steht, sehe ich da nicht das große Problem.

Vor Schulbeginn im Kiosk gegenüber der Schule arbeiten: Warum nicht? Ist es irgendwie ehrenrührig, in einem Kiosk zu arbeiten?

Du scheinst irgendwelchen überkommenen Vorstellungen anzuhängen bezüglich eines dem Lehrer angemessenen und vom Dienstherrn einforderbaren Lebenswandels. Lass es Dir nochmal gesagt sein: Das gibt es nicht mehr. So wie es auch den Lehrerinnenzölibat und die Residenzpflicht nicht mehr gibt. Letztere de jure schon, de facto nicht mehr.

Hier noch eine klare Aussage zum Thema Nebentätigkeiten im TV-L:

Zitat von Internet

Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

Die Regelung zur Nebentätigkeit gilt einheitlich für alle Tarifbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte), die vom Geltungsbereich des TVöD bzw. TV-L erfasst sind. Die wesentlichen Regelungspunkte sind:

- Nur entgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- Die Anzeige hat schriftlich und vor Aufnahme der Nebentätigkeit zu erfolgen.
- Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit nur untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn durch die Nebentätigkeit seine berechtigten Interessen oder die arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten beeinträchtigt werden.

Beitrag von „wossen“ vom 28. Juli 2019 00:12

Jo, der letzte Punkt ist doch der Kern....(Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit nur untersagen....)

Aus deiner Quellenpage:

Zitat

3.2.6 Negative Öffentlichkeitswahrnehmung

Der Begriff berechtigte Interessen des Arbeitgebers ist im weitesten Sinne zu verstehen. Davon werden alle Umstände erfasst, die für den Bestand und die Verwirklichung der Ziele des Arbeitgebers von Bedeutung sein können. Hierzu gehören nicht nur die dienstlichen Belange, die für einen störungsfreien Ablauf der zu erledigenden Arbeitsaufgaben erforderlich sind. Berechtigte Interessen des Arbeitgebers sind auch beeinträchtigt, wenn sich die Nebentätigkeiten seiner Mitarbeiter negativ auf die Wahrnehmung des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit auswirken.

https://www.haufe.de/oefentlicher-..._HI1434887.html

Im Link stehen noch eine Menge anderer Versagensgründe für Nebentätigkeiten bei Angestellten....

Tja, Fossi.....Puhhhh....Puhhhh

Aber jetzt wird der Fossi gleich erzählen, dass die Tätigkeit vom Prostituierten und so in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen wird.....die Gummiformulierung 'Berechtigtes Interesse' erlaubt erstmal dem Arbeitgeber, jede etwas zweifelhafte oder den Hauptjob nur ein wenig beeinträchtigende Nebentätigkeit des Tarifbeschäftigten zu untersagen (wer Lust hat, kann dann dagegen klagen - nuja,,,))

Beitrag von „fossi74“ vom 28. Juli 2019 00:44

Weißt du was: Der Begriff "Gummiformulierung" ist im Zusammenhang mit Prostitution so genial, dass ich Dir ohne weitere Diskussion den Siegerkranz überlasse und mich ins Bett verabschiede.

Warum wirst Du eigentlich nicht Beamter, wenn das so toll ist?

Beitrag von „Volker_D“ vom 28. Juli 2019 15:36

Zitat von fossi74

Jede Nacht in der Disko vor der Schule Nachtdienst verrichten: Warum nicht? [...]

Weil dann z.B. die Arbeitszeiten bzw Ruhezeiten nicht eingehalten werden können? Als Grundschullehrer mit kompakten Plan mag das evtl leichter gehen, wenn ich aber so einige Gymnasiallehrer, Berfusschullehrer oder Abendrealschuellehrer höre, wie lang schon ihre normalen Tage sind und das ggf. sehr Grenzwertig bzgl. Ruhezeiten ist, dann würde ich es logisch finden es zu verbieten. Oder soll der Stundenplaner so einem Lehrer dann am Vormittag frei geben, damit er die Ruhezeiten einhalten kann? Wochenende bzw. unterrichtsfreie Zeit in den Ferien wären hingegen (meiner Meinung nach) problemlos.

Beitrag von „CDL“ vom 28. Juli 2019 17:03

Klingt erstmal absolut logisch was du schreibst Volker, aber führt nicht [@plattyplus](#) immer mal wieder aus, dass gerade an seiner Schule, mit Arbeitszeiten bis 21 Uhr und ab 7 (?) Uhr die gesetzlichen Ruhezeiten gar nicht beachtet werden bei der Stundenplanerstellung. Wenn also schon der Arbeitgeber selbst diese nicht für beachtenswert hält, kann er dann mit diesem Argument dennoch eine Nebentätigkeit untersagen oder würde er sich damit am Ende nicht ins eigene Fleisch schneiden?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. Juli 2019 17:05

Und die Ruhezeiten gelten doch nicht für mehrere Arbeitgeber, oder?

Ein angestellter Kollege von mir arbeitet in seinem ‚Zweitjob‘ (Nebenjob ist es kaum, es sind schon sehr viele Stunden) hauptsächlich am Wochenende (Kirche). Damit hat er offiziell gar keinen Ruhetag.

Beitrag von „fossi74“ vom 28. Juli 2019 17:16

Zitat von Volker_D

Weil dann z.B. die Arbeitszeiten bzw Ruhezeiten nicht eingehalten werden können? Als Grundschullehrer mit kompakten Plan mag das evtl leichter gehen, wenn ich aber so einige Gymnasiallehrer, Berfusschullehrer oder Abendrealschuellehrer höre, wie lang schon ihre normalen Tage sind und das ggf. sehr Grenzwertig bzgl. Ruhezeiten ist, dann würde ich es logisch finden es zu verbieten. Oder soll der Stundenplaner so einem Lehrer dann am Vormittag frei geben, damit er die Ruhezeiten einhalten kann? Wochenende bzw. unterrichtsfreie Zeit in den Ferien wären hingegen (meiner Meinung nach) problemlos.

Es ging mir bei dem Beispiel weniger um die Arbeitszeiten als um die ominösen "berechtigten Interessen des Arbeitgebers", die der User "wossen" hier immer wieder angeführt hat und auf deren Grundlage seiner Meinung nach offensichtlich jede außerberufliche Tätigkeit [Achtung! Ironie!] inklusive Essen, Atmen und Schlafen [/Ironie] untersagt werden könnte.

Zitat von CDL

Klingt erstmal absolut logisch was du schreibst Volker, aber führt nicht [@plattyplus](#) immer mal wieder aus, dass gerade an seiner Schule, mit Arbeitszeiten bis 21 Uhr und ab 7 (?) Uhr die gesetzlichen Ruhezeiten gar nicht beachtet werden bei der Stundenplanerstellung. Wenn also schon der Arbeitgeber selbst diese nicht für beachtenswert hält, kann er dann mit diesem Argument dennoch eine Nebentätigkeit untersagen oder würde er sich damit am Ende nicht ins eigene Fleisch schneiden?

Vor allem müsste sich der AG hier entgegenhalten lassen, dass nach seinem Verständnis - in nahezu allen deutschen Lehrer-Dienstordnungen so geregelt - die Bestimmungen des ArbZG für Lehrer gar nicht gelten sollen. Ob eine schlichte Landes-Dienstordnung das ArbZG (immerhin Bundesrecht) aushebeln kann, sei dahingestellt, aber immerhin kann niemand sich auf Regelungen berufen, die er selbst nicht für gültig hält.

Und im Rahmen einer selbstständigen Nebentätigkeit, um die es hier ja ursprünglich ging, gilt das ArbZG sowieso nicht.

Zitat von chilipaprika

Und die Ruhezeiten gelten doch nicht für mehrere Arbeitgeber, oder?
Ein angestellter Kollege von mir arbeitet in seinem ‚Zweitjob‘ (Nebenjob ist es kaum, es sind schon sehr viele Stunden) hauptsächlich am Wochenende (Kirche). Damit hat er offiziell gar keinen Ruhetag.

Äh, doch, natürlich. Gerade für solche Fälle sind ja die Schutzbestimmungen des ArbZG da. Dein Kollege ist entweder nicht bei der Kirche angestellt, sondern arbeitet auf Honorarbasis

o.Ä., oder es liegt ein massiver Verstoß gegen die Bestimmungen vor (oder es sind gar nicht so viele Stunden, wie Du annimmst).

Beitrag von „plattyplus“ vom 28. Juli 2019 18:41

Zitat von chilipaprika

Und die Ruhezeiten gelten doch nicht für mehrere Arbeitgeber, oder?

Die Arbeitszeiten gelten für alle Arbeitgeber zusammen. Bei insg. 48 Stunden/Woche (in Ausnahmefällen 60 Stunden), nach 8 (bzw. in Ausnahmefällen 10) Stunden am Tag ist Schluß und pro Woche muß ein Tag komplett Ruhe sein. Wobei dieser eine Tag von Woche zu Woche wandern kann. Du kannst also in der ersten Woche den ersten Tag frei haben, dann in der ersten Woche 6 Tage arbeiten, in der 2. Woche in den ersten 6 Tagen arbeiten und hast dann am Ende der zweiten Woche den zweiten Ruhetag. Also maximal dürfen 12 Arbeitstage am Stück kommen.

Beitrag von „plattyplus“ vom 28. Juli 2019 18:46

Zitat von fossi74

or allem müsste sich der AG hier entgegenhalten lassen, dass nach seinem Verständnis - in nahezu allen deutschen Lehrer-Dienstordnungen so geregelt - die Bestimmungen des ArbZG für Lehrer gar nicht gelten sollen. Ob eine schlichte Landes-Dienstordnung das ArbZG (immerhin Bundesrecht) aushebeln kann, sei dahingestellt, aber immerhin kann niemand sich auf Regelungen berufen, die er selbst nicht für gültig hält.

Die Arbeitszeiten sind durch die Europäische Union geregelt. Genauer gesagt in der [Richtlinie 2003/88/EG](#). Darin wird auch die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden, 8 Stunden/Tag und max. 6 Tage/Woche aufgelistet sowie eine Mindestruhezeit von 11 Stunden.

--> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp...d=205&langId=de>

Die Frist, die das Land NRW zur Umsetzung dieser Richtlinie hatte, ist schon lange abgelaufen. Damit gilt die Richtlinie direkt. In Folge müßte man also das Land NRW vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen, auf das die EU-Richtlinie auch für Lehrer umgesetzt wird.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. Juli 2019 19:24

Da gab es doch Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen.

Beitrag von „plattyplus“ vom 28. Juli 2019 19:37

Zitat von Bolzbold

Da gab es doch Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen.

Ja, die Ausnahme gibt es für Arbeiter auf Bohrplattformen, was das Wochenende angeht sowie im Katastrophenfall.

Aber sogar diese Ausnahmen hat die EU genau spezifiziert und zwar in der "[Mitteilung zu Auslegungsfragen über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung - rechtliche Orientierungshilfe](#)".

Dort steht auf Seite 11f:

„**(1)Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche** (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, **verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene**, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.).

(2)Diese Richtlinie findet keine Anwendung, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.“

Also sollte uns unser Dienstherr im Rahmen des Katastrophenschutzes bei einem Notstand dienstverpflichten, gilt die Arbeitszeitrichtlinie nicht. Für den normalen **planbaren** Unterrichtsbetrieb gilt sie aber sehr wohl.

Beitrag von „fossi74“ vom 28. Juli 2019 19:53

Zitat von plattyplus

In Folge müßte man also das Land NRW vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen, auf das die EU-Richtlinie auch für Lehrer umgesetzt wird.

Oder - grundsätzlich vorzuziehen - die Richtlinie einfach für sich anwenden und sich vom Land NRW (oder von sonst einem Duodezfürstentümer) verklagen lassen.

Beitrag von „plattyplus“ vom 28. Juli 2019 20:20

Zitat von fossi74

Oder - grundsätzlich vorzuziehen -

Oder, um es mal grundsätzlich zu klären, könnten GEW, VLW, VLBS und wie sie alle heißen mal zeigen wen sie vertreten und es mit ihren finanziellen Mitteln am EuGH durchziehen. Aber wie [@Mikael](#) schon festgestellt hat, vertreten die Lehrergewerkschaften bzw. -verbände alle, bloß nicht ihre Mitglieder.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 28. Juli 2019 23:41

Zitat

vertreten die Lehrergewerkschaften bzw. -verbände alle, bloß nicht ihre Mitglieder.

Sorry, das ist Unsinn.

Kl.gr.Frosch

Beitrag von „Mikael“ vom 29. Juli 2019 00:11

Zitat von kleiner gruener frosch

Sorry, das ist Unsinn.

Kl.gr.Frosch

Jetzt könnte die GEWerkshaft ja einmal mit einer Klage beweisen, dass ihr die Interessen der Mitglieder tatsächlich wichtiger sind als Inklusion, Integration, Ganztagschule usw. Aber solange das Fußvolk weiter brav seinen 1%-Obulus vom Bruttogehalt abdrückt, ist der Handlungsbedarf wohl nicht so groß...

Gruß !

Beitrag von „fossi74“ vom 29. Juli 2019 08:49

Zitat von Mikael

Aber solange das Fußvolk weiter brav seinen 1%-Obulus vom Bruttogehalt abdrückt, ist der Handlungsbedarf wohl nicht so groß...

Bei der GEW sind es aktuell nur 0,75%. Immer noch erheblich mehr als bei den anderen Verbänden.